

 **GUT ZU WISSEN**

Gut im Studium

Die hkk Krankenversicherung für Studierende

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich müssen in Deutschland alle Studierenden eine Krankenversicherung nachweisen. Im Rahmen der Immatrikulation wird eine aktuelle Versicherungsbescheinigung oder eine elektronische Meldung der Krankenkasse an die Hochschule benötigt. Diese Versicherungsbescheinigung stellen wir für die Studierenden aus bzw. setzen die elektronische Meldung ab.

2. Versicherungsmöglichkeiten

Während des Studiums gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, krankenversichert zu sein:

- kostenlose Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei den Eltern oder altersunabhängig beim Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Eigene Mitgliedschaft zum Studententarif
- Freiwillige Mitgliedschaft ab Vollendung des 30. Lebensjahres

3. Die Studierenden-Mitgliedschaft bei der hkk

Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, werden versicherungspflichtig, wenn der Anspruch auf eine Familienversicherung nicht (mehr) besteht.

Die „Krankenversicherung der Studenten“ (kurz: KVdS) ist nicht möglich, wenn bereits eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer*in, hauptberuflich Selbstständige*r, Rentner*in (Halbwaisenrentner*in: nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sofern keine Verlängerungstatbestände vorliegen) oder aufgrund von Arbeitslosengeld-Bezug besteht. Eine Versicherung in der KVdS ist gänzlich ausgeschlossen, wenn zuvor die Befreiung von der „Krankenversicherungspflicht als Student“ beantragt und durchgeführt wurde.

4. Beiträge ab dem 1. Juli 2023

Die Beitragsberechnung zur studentischen Krankenversicherung ist gesetzlich bundeseinheitlich festgelegt und orientiert sich an dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Eine monatliche Zahlweise der Beiträge für die studentische Krankenversicherung ist möglich, sofern einem Bankeinzug zugestimmt wird oder ein monatlicher Dauerauftrag eingerichtet ist. Andernfalls ist der Beitrag für das gesamte Semester im Voraus zu zahlen.

Der monatliche Beitrag zur hkk Krankenversicherung für Studierende beträgt insgesamt 90,95 Euro. Der Betrag setzt sich aus dem Beitrag zur Krankenversicherung und dem Zusatzbeitrag zusammen.

Zum 1. Juli 2023 wurde das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz soll Eltern entlasten. Dadurch sind sowohl der Beitrag zur Pflegeversicherung als auch der Zuschlag für Kinderlose angestiegen. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung wurde von 3,05 Prozent auf 3,40 Prozent angehoben und gilt für **Studierende, die ihr 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Eltern mit einem Kind.**

Der monatliche Krankenkassen-Beitrag für Studierende unter 23 Jahren oder Studierende mit einem Kind beträgt ab 01.07.2023:

	Beitrags-satz	monatlicher Beitrag
Krankenversicherung	10,22 %	82,99 Euro
Pflegeversicherung	3,4 %	27,61 Euro
hkk-Zusatzbeitrag 0,98 %	0,98 %	7,96 Euro
Gesamtbeitrag		118,56 Euro

Der Beitrag zur Pflegeversicherung für Studierende ohne Kinder, die bereits das 23. Lebensjahr vollendet haben, beläuft sich somit ab 01.07.2023 auf insgesamt 4,0 Prozent.

Der monatliche Krankenkassen-Beitrag für kinderlose Studierende, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt ab dem 01.07.2023:

	Beitrags-satz	monatlicher Beitrag
Krankenversicherung	10,22 %	82,99 Euro
Pflegeversicherung	4,0 %	32,48 Euro
hkk-Zusatzbeitrag 0,98 %	0,98 %	7,96 Euro
Gesamtbeitrag		123,43 Euro

Für Studierende mit mehreren Kindern sinkt der Pflegebeitrags-satz - je nach Anzahl der Kinder. Mit zwei Kindern liegt er ab dem 1. Juli 2023 bei 3,15 Prozent, mit drei Kindern bei 2,9 Prozent, mit vier Kindern bei 2,65 Prozent und ab 5 und mehr Kindern bei 2,4 Prozent.



	mtl. Beitrag Krankenversicherung	Zusatzbeitrag	mtl. Beitrag Pflegeversicherung	Gesamtbeitrag
Versicherte mit einem Kind	82,99 Euro	7,96 Euro	27,61 Euro	118,56 Euro
Versicherte mit zwei Kindern	82,99 Euro	7,96 Euro	25,58 Euro	116,53 Euro
Versicherte mit drei Kindern	82,99 Euro	7,96 Euro	23,55 Euro	114,50 Euro
Versicherte mit vier Kindern	82,99 Euro	7,96 Euro	21,52 Euro	112,47 Euro
Versicherte mit fünf und mehr Kindern	82,99 Euro	7,96 Euro	19,49 Euro	110,44 Euro

5. Ende der studentischen Pflichtversicherung

Die studentische Pflichtversicherung endet

- mit dem Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird
- bei Eintritt einer Vorrangversicherung, (z. B. als Arbeitnehmer*in, hauptberuflich Selbstständige*r aufgrund von Arbeitslosengeld-Bezug)
- bei Exmatrikulation

6. Verlängerung der Pflichtversicherung

Die Versicherungspflicht wird über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres dann fortgeführt, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt. Hierzu zählen beispielsweise

- Krankheit,
- Geburt eines Kindes und anschließende Betreuung,
- Erwerb einer Zugangsvoraussetzung für das Studium auf dem zweiten Bildungsweg,
- Pflege eines behinderten, erkrankten oder pflegebedürftigen Familienangehörigen,
- Arbeit an Hochschulgremien und
- Absolvierung des freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres, des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Ein Promotionsstudium verlängert nicht die „Krankenversicherung der Studenten“, da es nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört. Dies gilt auch für Promotionsstudierende, die bestimmte Voraussetzungen für den Status eines Studierenden erfüllen, z. B. wenn

das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht wurde. Es besteht dann die Möglichkeit, sich freiwillig bei der hkk zu versichern, sofern keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegt.

7. Duales Studium

Ein duales Studium verbindet die betriebliche Aus- und Weiterbildung mit einem theoretischen Hochschulstudium. Duale Studiengänge beinhalten anders als herkömmliche Studiengänge neben den theoretischen Lernphasen einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis, der abhängig von dem Studiengang und der Hochschule variiert.

Teilnehmende an dualen Studiengängen sind den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt und dadurch versicherungspflichtig als Auszubildende zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

8. Während des Studiums Geld verdienen

Während des Studiums sind Beschäftigungen ohne Einkommensgrenzen als sogenannte*r Werkstudent*in möglich, wenn...

- die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt (von dieser Regelung ausgenommen sind die Semesterferien: Hier kann zeitlich unbegrenzt gearbeitet werden) oder
- die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt und diese überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende geleistet wird. Diese Regelung ist begrenzt auf einen Zeitraum von maximal 26 Wochen (das Studium muss hierbei weiterhin im Fokus stehen). Zudem muss die Beschäftigung bei mehr als 20 Stunden im Vorhinein befristet sein.



9. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika

Im Rahmen des Studiums sind ggf. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika zu leisten. Dies kann Auswirkungen auf die Versicherung haben. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ist zwischen Zwischenpraktika und Vor- und Nachpraktika zu unterscheiden:

Zwischenpraktika

Sofern Zwischenpraktika in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer*in in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die studentische Pflichtversicherung wird in dieser Zeit fortgeführt. Die Voraussetzung ist, dass der/die Praktikant*in an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Dabei irrelevant sind die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts.

Vor- und Nachpraktika

Ein unentgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Praktikant*in, sofern der Anspruch in dieser Zeit nicht auf die Familienversicherung besteht. Die Versicherungspflicht als Praktikant*in besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Beiträge zur Pflichtversicherung als Praktikant*in entsprechen der studentischen Pflichtversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

Ein entgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, sofern es kein Minijob ist (mehr als 538,00 Euro monatlich).

10. Ausländische Studierende

Grundsätzlich müssen sich Studierende aus anderen Ländern, die in Deutschland studieren, auch in Deutschland versichern. Ausgenommen sind dabei Studierende aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind. Sofern diese Studierenden über eine europäische Krankenversicherungskarte verfügen (EHIC), können sie damit direkt zur Ärztin/zum Arzt gehen.

11. Im Ausland studieren

Die Versicherungspflicht für Studierende besteht unabhängig davon, wo der Wohnsitz oder der überwiegende Aufenthaltsort liegt, solange sich der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die studentische Pflichtversicherung bleibt auch dann erhalten, wenn Studierende an einer staatlich anerkannten Hochschule in einem Abkommens-Staat eingeschrieben sind und gleichzeitig für die Dauer des Studiums dort wohnen.

Mit folgenden Staaten (Abkommens-Staaten) gibt es eine Vereinbarung, der zufolge ein Anspruch auf medizinisch notwendige Sachleistungen für den Fall der Krankheit besteht, sofern eine Versicherung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse existiert: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil).

In diesen Staaten gilt die „**European Health Insurance Card**“ (EHIC). Sie ist Bestandteil jeder neueren Krankenkassenkarte.

* Für Großbritannien gilt die **Global Health Insurance Card (GHIC)**.

Für die Länder Türkei, Tunesien, Bosnien, Montenegro und Serbien muss bei der zuständigen deutschen Krankenkasse eine Antragsbescheinigung angefordert werden, die dann beim aushelfenden Träger in dem anderen Staat vorgelegt wird.

Weitere Informationen zur Nutzung der EHIC sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden:

www.ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1021&langId=de

Immer in Ihrer Nähe!

Überall, rund um die Uhr: hkk online



Auf **hkk.de** finden Sie alles zum Gesundbleiben, Gesundwerden und zu Ihrer Krankenversicherung.

Zu diesen Themen informiert auch der **hkk.de/newsletter** regelmäßig.

Über die **hkk-Service-App** können Sie Ihre Anliegen schnell, sicher und komfortabel erledigen.

Auch unter **info@hkk.de** sind wir gerne für Sie da.

Schnell und kompetent am Telefon: die hkk-Kundenberatung



Unter **0421-36550** und **0800-2555 444** (gebührenfrei) bekommen Sie eine individuelle Beratung.

Kritik, Anregungen und Ihre Ideen nehmen wir gerne unter **0800-1455 255** (gebührenfrei) entgegen.

Per Fax erreichen Sie uns unter **0421-3655 3700**.

Persönliche Beratung: hkk-Geschäftsstellen



Adressen, Öffnungszeiten und Telefonnummern finden Sie unter **hkk.de/kontakt**

hkk Krankenkasse – Gesundheit gut versichert.
28185 Bremen

hkk.de

Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Versicherungsleistungen geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage für den Versicherungsschutz der hkk sind die gültigen Satzungsbedingungen der Handelskrankenkasse (hkk) und der hkk-Pflegekasse.

Stand: Januar 2024. Aktuelle Infos finden Sie auf **hkk.de**

Bilder: © Prostock-studio/shutterstock, © Westend61/getty images, © sergey causelove/shutterstock hkk86261 (01/24)

